

## ERLAUBNISPFlicht FÜR FINANZANLAGENVERMITTLER

Finanzanlagenvermittler benötigen eine gewerberechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO). Zudem besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und Registrierung.

Zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsstelle für Finanzanlagenvermittler mit Hauptniederlassung in Bayern sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Finanzanlagenvermittler unterliegen einer jährlichen Prüfungspflicht. Einen Überblick zu dieser Pflicht und weiteren die sich aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ergebenden Berufspflichten haben wir in einem gesonderten Merkblatt für Sie zusammengestellt, abrufbar über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse/).

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Erlaubnispflicht nach § 34f GewO	3
a) Anlageberatung	4
b) Anlagevermittlung	4
c) Im Umfang der Bereichsausnahme	5
d) Umfang der Erlaubnis	7
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	11
4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens	11
a) Antragsteller/-in	11
b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde	12
c) Antragsformulare	12
d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen	13
aa) Zuverlässigkeit	13
bb) Geordnete Vermögensverhältnisse	15
cc) Berufshaftpflichtversicherung	16
dd) Sachkunde	17
e) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen	19
f) Geltungsbereich der Erlaubnis	19
g) Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO auf neue Produktkategorien	20
h) Wechsel vom Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO zum Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO	20
5. Registrierung im Vermittlerregister	21
6. Gebühren	22

## 1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Finanzanlagenvermittler sind die §§ 34f, 11a GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34g GewO ergangene FinVermV. In den Vorschriften wird z. T. auch auf die Regelungen des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) Bezug genommen.

Diese Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- FinVermV: <http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>
- KWG: <http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
- KAGB: <http://www.gesetze-im-internet.de/kagb/index.html>
- VermAnlG: <http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/index.html>
- BGB: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>

Die Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) abrufbar: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/gewerberecht.html>

## 2. ERLAUBNISPFLICHT NACH § 34F GEWO

Die Erlaubnisvorschrift des § 34f Absatz 1 GewO in der aktuellen Fassung lautet wie folgt:

*„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu*

1. *Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,*
2. *Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,*

### 3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

*Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“*

Bis zum 18.07.2014 erfasste § 34f GewO auch die Abschlussvermittlung, bevor der Erlaubnistatbestand durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15.07.2014 (BGBl. I, Nr. 30, S. 934 ff.) geändert wurde. Eine Umschreibung von bereits vor dem 19.07.2014 erteilten Erlaubnissen auf den neuen Erlaubnistatbestand war nicht erforderlich, da der Gesetzgeber in § 157 Absatz 4 Satz 2 GewO eine Übergangsbestimmung getroffen hat, wonach *„für einen Gewerbetreibenden, der am 18. Juli 2014 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung hat“ ... „die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt“* gilt. Eine Berufung auf den alten Erlaubnistatbestand ist seit dem 19.07.2014 nicht mehr möglich. Die Registereintragungen wurden von Amts wegen auf den neuen Stand gebracht, vgl. § 157 Absatz 4 Satz 4 GewO.

#### a) Anlageberatung

Die Anlageberatung ist in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des KWG legal definiert und umfasst *„die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“*

#### b) Anlagevermittlung

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung i. S. v. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 KWG liegt vor, wenn der Gewerbetreibende eine auf die

Anschaffung oder Veräußerung einer Finanzanlage i. S. v. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO gerichtete Willenserklärung des Anlegers als „Bote“ an den Veräußerer einer Finanzanlage überbringt, z. B. den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein an den Veräußerer weiterleitet. Auch wer auf den Anleger mit der Zielsetzung einwirkt, dass dieser eine Finanzanlage von einem Dritten erwirbt und dessen Bereitschaft zum Abschluss eines derartigen Geschäfts somit fördert, erbringt eine Anlagevermittlung im Sinne der Erlaubnisvorschrift. Auf den Erfolg kommt es hierbei nicht an.

Der Begriff der „Vermittlung“ erfordert zudem eine Drei-Personen-Konstellation von Anbieter, Vermittler und Interessent.

Keine Anlagevermittlung liegt hingegen in der reinen „Tippgebung“. Hierunter versteht man die bloße Benennung von Kaufinteressenten gegenüber Anlageanbietern oder Finanzanlagenvermittlern sowie die reine Namhaftmachung der Möglichkeit des Erwerbs von Finanzanlagen gegenüber potentiellen Kunden, ohne dass deren Abschlussbereitschaft gezielt gefördert wird. Bei Abgrenzungsfragen stehen wir gerne unterstützend zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund einer EuGH-Entscheidung (EUGH, Urt. v. 14.06.2017, Az. C-678/15) wird in europarechtskonformer Rechtsauslegung auch die Vermittlung von Finanzportfolioverwaltungsverträgen nicht mehr als nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtige Anlagevermittlung betrachtet.

### c) Im Umfang der Bereichsausnahme

Nur für diejenigen Gewerbetreibenden, die im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG eine Beratung zu Finanzanlagen gemäß § 34f Absatz 1 GewO erbringen oder solche Finanzanlagen vermitteln, reicht eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO aus. Für eine darüberhinausgehende Anlageberatung oder Anlagevermittlung, z. B. zu/von Finanzanlagen, die nicht in § 34f Absatz 1 GewO genannt sind, ist hingegen eine KWG-Erlaubnis erforderlich. Für eine Tätigkeit im

Umfang der Bereichsausnahme müssen sämtliche Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG erfüllt werden. Nicht unter die Bereichsausnahme fällt z. B. die Finanzportfolioverwaltung, die eine KWG-Erlaubnis voraussetzt.

Durch das **Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes** vom 15.07.2014 (BGBl. I, Nr. 30, S. 934 ff.) wurde mit Wirkung zum 19.07.2014 die Abschlussvermittlung aus der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG herausgenommen und die Erlaubnisvorschrift des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO entsprechend geändert. Die Abschlussvermittlung i. S. v. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 KWG, d. h. die Anschaffung und Veräußerung von Finanzprodukten im fremden Namen und für fremde Rechnung durch den Vermittler, darf seit dem 19.07.2014 mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr ist hierfür eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich.

Durch das **Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz** erfolgten weitere Änderungen in Bezug auf den Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG: Seit 31.12.2016 erfasst die Bereichsausnahme im Bereich der Vermittlung von und Beratung zu Vermögensanlagen nur noch solche Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG, die erstmals öffentlich angeboten werden. Eine Vermittlung von oder Beratung zu Vermögensanlagen auf dem Zweitmarkt ist damit auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht mehr zulässig.

Auch die Vermittlung von oder Beratung zu Anlageprodukten gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO auf dem Zweitmarkt wird nicht von der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG abgedeckt. Hierfür ist eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich.

Eine Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 KWG ist strafbar, vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 KWG.

#### d) Umfang der Erlaubnis

Anders als die Vorgängerregelungen des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO (Anlagevermittlung) und des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO (Anlageberatung) verbindet § 34f GewO diese beiden Tatbestände zu einer einheitlichen Erlaubnis, da in der Praxis einer Vermittlung zumeist eine Beratung vorausgeht. Dies bedeutet, dass eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO z. B. allein für die Anlageberatung nicht erteilt werden kann.

Will der Gewerbetreibende ausschließlich Honorar-Finanzanlageberatung betreiben, so kann er seit dem 01.08.2014 ein Erlaubnisverfahren nach § 34h GewO durchlaufen, siehe Ziffer 4 h).

Der Erlaubnistatbestand unterteilt die in § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO genannten Finanzanlagen in drei Produktkategorien:

**Produktkategorie 1:** Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO)

**Produktkategorie 2:** Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO)

**Produktkategorie 3:** Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

Die Erlaubnis kann auf einzelne Produktkategorien beschränkt oder als eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden. Hingegen ist eine Beschränkung auf Teilbereiche einzelner Produktkategorien, z. B. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, nicht zulässig.

Durch das **AIFM-Umsetzungsgesetz** vom 04.07.2013 wurden mit Wirkung zum 22.07.2013 die Produktkategorien des Erlaubnistatbestandes von § 34f Absatz 1 GewO an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) angepasst. Mit dem zum 19.07.2014 in die Gewerbeordnung eingefügten § 157 Absatz 4 Satz 1 GewO wurde eine Übergangsregelung für diejenigen Gewerbetreibenden getroffen, die vor Inkrafttreten des AIFM-Umsetzungsgesetzes eine Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und/oder 3 GewO in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung erhalten hatten. § 157 Absatz 4 Satz 1 GewO stellt klar, dass eine bereits erteilte Erlaubnis als Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO mit den gleichen Produktkategorien wie im ursprünglichen Erlaubnisbescheid, jedoch mit dem Wortlaut der Produktkategorien in der ab dem 22.07.2013 geltenden Fassung gilt. Auch hier ist die Aktualisierung der Registerdaten von Amts wegen erfolgt, vgl. § 157 Absatz 4 Satz 4 GewO.

Ebenfalls mit Wirkung zum 19.07.2014 wurde in § 1 Absatz 4 KAGB eine **Neuregelung zur Abgrenzung von offenen und geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF)** getroffen. Abweichend von der bis dahin geltenden Definition von offenen alternativen Investmentfonds als AIF, „*deren Anleger oder Aktionäre mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe gegen Auszahlung ihrer Anteile oder Aktien aus dem AIF haben*“, sind nach der in § 1 Absatz 4 Nummer 2 KAGB in Bezug genommenen EU-Verordnung seit dem 19.07.2014 solche AIF als offene Investmentvermögen zu betrachten, deren „*Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF und nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, zurückgekauft oder zurückgenommen werden*“. Durch diese Gesetzesänderung kann sich die Einordnung der Finanzanlagen, die den Produktkategorien des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GewO zugeordnet sind, verschieben haben.

Mit Wirkung zum 10.07.2015 ist das **Kleinanlegerschutzgesetz** in Kraft getreten. Partiarische Darlehen (Darlehen, bei denen der Darlehensnehmer/Anleger als Entgelt für die Überlassung des Geldes eine prozentuale



Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers erhält, ohne dass eine gesellschaftsrechtliche Verbindung vorliegt) und Nachrangdarlehen wurden in den Katalog der Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 VermAnlG aufgenommen. Dasselbe gilt für sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG). Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG zu qualifizieren ist. Unter § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Direkt-Investments in Sachgüter (z. B. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container oder von Rohstoffen mit einer zugesagten jährlichen Verzinsung und einem Rückwerb der Anlage nach einem gewissen Zeitraum) fallen. Dies hat zur Folge, dass die Vermittlung dieser Produkte oder die Beratung hierzu unter die Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO fällt (im Falle von Vermögensanlagen i. S. v. § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG besteht die Erlaubnispflicht erst seit dem 16.10.2015, vgl. § 157 Absatz 7 GewO). Daneben besteht die Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Für Finanzanlagenvermittler mit einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO bestand kein Handlungsbedarf. Sie konnten diese Tätigkeiten auch nach dem 10.07.2015 bzw. nach dem 16.10.2015 weiter ausüben, da die bestehende Erlaubnis die neu hinzugekommenen Vermögensanlagen mit abdeckt.

Durch das **Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz** wurden mit Wirkung **zum 01.07.2021** die einer Prospektspflicht unterliegenden Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) um bestimmte Kapitalanlagemodelle im Bereich der Edelmetalle (Edelmetalle mit geldähnlicher Funktion, wie Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Iridium und Rhodium) erweitert. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 8 a) bis d) VermAnlG sind vom Begriff der Vermögensanlage in Sinne dieses Gesetzes seit dem 01.07.2021 auch Anlagen erfasst, *„die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen eine*

*Verzinsung und Rückzahlung, eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen, einen vermögenswerten Barausgleich oder einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen.“*

Ausdrücklich nicht erfasst bleiben weiterhin „klassische Verwahrverträge“ und „reine An- und Verkäufe von Edelmetallen oder daraus hergestellten Produkten als Bestandteil der Realwirtschaft (...) ohne tatsächlichen Bezug zum Finanz- oder Kapitalmarkt“. Diese erfüllen regelmäßig „lediglich eine Schutz- und physische Aufbewahrungsfunktion“ ohne Renditekomponente.

**Achtung:** Gewerbetreibende, die zu **Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 8 VermAnlG Anlagevermittlung** im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder **Anlageberatung** im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen **seit dem 01.01.2022** hierfür einer **Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO**.

Zur Klärung, unter welche Produktkategorie/-n die konkret von Ihnen vermittelten Finanzanlagen fallen und ob ggf. eine Änderung/Erweiterung der Produktkategorien Ihrer Erlaubnis erforderlich ist, empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Produktgeber.

**Achtung für Vermittler von partiarischen Darlehen und/oder Nachrangdarlehen:** Sofern diese Verträge zugleich als Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne von § 491 Absatz 3 BGB einzuordnen sind, besteht seit dem 21.03.2016 eine (weitere) gewerberechtliche Erlaubnispflicht nach § 34i Absatz 1 GewO als Immobiliardarlehensvermittler. Einzelheiten zu der Erlaubnispflicht für Immobiliardarlehensvermittler haben wir für Sie in einem gesonderten Merkblatt, abrufbar unter [www.ihk-muenchen.de/Immobieliardarlehensvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Immobieliardarlehensvermittler), zusammengestellt.

### 3. AUSNAHMEN VON DER ERLAUBNISPF LICHT

Nach § 34f Absatz 3 Nummern 1 bis 3 GewO benötigen bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute keine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO. Dies gilt nach § 34f Absatz 3 Nummer 4 GewO auch für vertraglich gebundene Vermittler in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG, die unter dem Haftungsdach eines bestimmten Finanzdienstleistungsinstituts tätig werden. Maßgeblich für die Befreiung von der Erlaubnispflicht dieser vertraglich gebundenen Vermittler ist eine Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch das Haftungsdach. Nach der Anzeige wird der vertraglich gebundene Vermittler in ein öffentlich einsehbares Register eingetragen, das hier abrufbar ist: <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

Keiner eigenen Erlaubnis bedürfen ferner Angestellte von selbständigen Finanzanlagenvermittlern. Sofern sie jedoch bei der Beratung und/oder Vermittlung unmittelbar mitwirken, hat der Gewerbetreibende zu gewährleisten, dass sie zuverlässig und sachkundig im Sinne des § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO sind. Ferner ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diese Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler eintragen zu lassen.

### 4. ABLAUF DES ERLAUBNISVERFAHRENS

#### a) Antragsteller/-in

Antragsteller/-in kann eine natürliche oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbHs, Aktiengesellschaften) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) hat jede/-r geschäftsführende Gesellschafter/-in die Erlaubnis für seine/ihre Person einzuholen. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit rechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h. auch wenn der/die Antragsteller/-in als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler im Sinne von § 34f GewO tätig wird, hat er/sie nur

einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Nicht rechtsfähige Personengesellschaften können keine Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 4 d) cc)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst den Antrag, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand).

## b) Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34f Absatz 1 GewO sowie für die nach § 34f Absatz 5 und 6 GewO i. V. m. § 11a GewO erforderliche Registrierung im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler sind in Bayern die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Sofern sich Ihre Hauptniederlassung im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für München und Oberbayern, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben oder der IHK Würzburg-Schweinfurt befindet, sind die Anträge an die IHK für München und Oberbayern zu richten.

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis online unter:  
[www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler).

## c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO und die Registrierung im Vermittlerregister senden wir Ihnen nach Eingabe Ihrer Daten per E-Mail zu. Weitere Formulare können Sie abrufen über [www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse](http://www.ihk-muenchen.de/gewerbeerlaubnisse)

## d) Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in folgende Voraussetzungen erfüllt:

### aa) Zuverlässigkeit

Der/die Antragsteller/-in (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung betraute Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

- für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzliche/-r Vertreter/-in einer juristischen Person:
  - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG, Belegart: O, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482)
  - Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) des/Finanzamts/der Finanzämter, in dessen/deren Bezirk in den letzten drei Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat

- für juristische Personen zusätzlich zu den genannten Nachweisen:
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Absatz 5 GewO Belegart: 9, Behördenkennzeichen der IHK: D8482) für die Gesellschaft
  - Bescheinigung in Steuersachen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Finanzamts/der Finanzämter, in dessen/deren Bezirk in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Niederlassung bestanden hat für die Gesellschaft

Die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft vorzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises, eines Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgerätes (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München“, das Behördenkennzeichen D8482, sowie den Verwendungszweck „III B 3 - Gewerbeerlaubnis“ an. Bei Online-Beantragung muss das Behördenkennzeichen derzeit nicht angegeben werden.

## bb) Geordnete Vermögensverhältnisse

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des/der Antragsteller/-s/-in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er/sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse holt die IHK folgende Unterlagen ein:

- Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den/die Antragsteller/-in anhängig ist. Bei juristischen Personen ist der Ort des Verwaltungssitzes maßgeblich.
- Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) ein.

### **Hinweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:**

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Nachweise bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Verfügt der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer, Wohnimmobilienverwalter), nach § 34d GewO (Versicherungsvermittler oder -berater), § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) oder nach § 34i GewO (Immobilienfinanzierungsvermittler), ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheids (Kopie) die Beibringung/Einholung der vorgenannten Unterlagen entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Ist der/die Antragsteller/-in eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter!) erforderlich, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

### cc) Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34f GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können. Die näheren Voraussetzungen sind in § 34f Absatz 3 Nummer 3 GewO i. V. m. §§ 9, 10 FinVermV geregelt. Zu beachten ist insbesondere:

- Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen.
- Die Versicherungsbestätigung muss die beantragte/-n Produktkategorie/-n abdecken.

Die Bestätigung muss auf den Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen auf den Firmennamen laut Handelsregistereintrag lauten und darf keine Zusätze zum Namen enthalten. Sie darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen.

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter [www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler) zur Verfügung gestellten Musterformulare für die Versicherungsbestätigungen (ohne Personenhandelsgesellschaft/Gruppenvertrag/mit Personen-



handelsgesellschaft) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

**Hinweis für Personengesellschaften** (z. B. OHG; KG, nicht: GbR):

Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.

### dd) Sachkunde

Ferner muss der/die Antragsteller/-in die notwendige Sachkunde für die Finanzanlagenvermittlung im Umfang der beantragten Produktkategorie/-n nachweisen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Juristische Personen müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die notwendige Sachkunde besitzen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter selbst nicht vermittelnd tätig wird. Ein Ausschluss des nicht sachkundigen Geschäftsführers von der Geschäftsführung im Bereich der Finanzanlagenvermittlung ist der Erlaubnisbehörde durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss darzulegen.

**Wichtig:** Anders als bei der Erlaubnis für Versicherungsvermittler/-berater ist ein Sachkundenachweis im Wege der Delegation auf einen sachkundigen Angestellten nicht möglich.

Die Sachkunde kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ im Umfang der Produktkategorie/-n der beantragten Erlaubnis gem. §§ 1ff.

FinVermV. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de).

- Gleichgestellte Berufsqualifikationen gem. § 4 Absatz 1 FinVermV:  
Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:
  - a) Abschlusszeugnis
    - als Geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin als Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen
    - als Geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin
    - als Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung
    - als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
    - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
    - als Investmentfondskaufmann oder -frau
  - b) Abschlusszeugnis
    - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
    - als Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
    - als Geprüfter Finanzfachwirt oder -wirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschulewenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird.
  - c) Abschlusszeugnis
    - als Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird.
- Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach § 4 Absatz 2 FinVermV: Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss

verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

- Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich nach § 5 FinVermV i. V. m. 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ sind und den Sachgebieten der vorgelegten Nachweise festgestellt, die auch durch nachgewiesene Berufspraxis des/der Antragstellers/-in nicht ausgeglichen werden können, so hat der/die Antragsteller/-in eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen.

#### e) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen

Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 GewO beschränkt werden (§ 34f Absatz 1 Satz 3 GewO).

#### f) Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Finanzanlagenvermittlung, ermöglicht aber keine Auslandstätigkeiten, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Finanzbereich nicht anwendbar ist. Auch wurde für Finanzanlagenvermittler keine dem § 11a Absatz 4 GewO vergleichbare Regelung über die Meldung von vorübergehenden grenzüberschreitenden Auslandstätigkeiten wie bei den Versicherungsvermittlern getroffen. Anwendbar sind jedoch

die Vorschriften der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, die sämtliche reglementierte Berufe erfasst.

#### **g) Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO auf neue Produktkategorien**

Sollte sich nach Erlaubniserteilung herausstellen, dass für die Ausübung der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler weitere Produktkategorien benötigt werden, die nicht vom Umfang der ursprünglich erteilten Erlaubnis umfasst sind, so ist ein Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis zu stellen. Die Formulare für die Erweiterung der Erlaubnis sind über [www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler) abrufbar. Hierbei ist unter anderem die Sachkunde für die neu beantragte/-n Produktkategorie/-n nachzuweisen. Sofern im Rahmen ursprünglichen Erlaubniserteilung eine Sachkundeprüfung aufgrund der Anwendbarkeit der sog. Alte-Hasen-Regelung nach § 157 Absatz 3 GewO nicht erforderlich war, weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Erweiterungsantrags eine Berufung auf diese Übergangsregelung nicht mehr möglich ist. Diese galt nur für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO, die bis zum 01.01.2015 beantragt wurden (§ 157 Absatz 3 Satz 4 GewO).

#### **h) Wechsel vom Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO zum Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO**

Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO können unter erleichterten Voraussetzungen (Vorlage der Erlaubnis nach § 34f GewO und Nachweis der entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung) die Erlaubnis nach § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) erhalten. Allerdings erlischt die Erlaubnis nach § 34f GewO mit Erteilung der Erlaubnis nach § 34h GewO, da die beiden Gewerbe nicht nebeneinander ausgeübt werden dürfen, vgl. § 34h Absatz 2 Satz 1 GewO. Bitte beachten Sie hierzu auch das unter [www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler) abrufbare Merkblatt „Erlaubnispflicht für Honorar-Finanzanlagenberater“.

## 5. REGISTRIERUNG IM VERMITTLERREGISTER

Für Finanzanlagenvermittler besteht die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info).

Der Antrag auf Registrierung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Finanzanlagenvermittler, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach §§ 34d/34i GewO. Im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler werden die in § 6 FinVermV genannten Angaben gespeichert.

Sofern der Gewerbetreibende Angestellte mit der Anlageberatung oder -vermittlung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu das entsprechende auf unserer Homepage unter [www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler) hinterlegte FAV-Formular.

Änderungen der im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür die entsprechenden Formulare, ebenfalls abrufbar über [www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler](http://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler).

Eine Doppelregistrierung vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG sowohl im BaFin-Register als auch im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO als Finanzanlagenvermittler ist in der Regel unzulässig. Beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Absatz 10 KWG und möchte er auf Grundlage seiner Erlaubnis nach § 34f GewO tätig werden, ist unverzüglich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO zu stellen.

## 6. GEBÜHREN

Die Gebühren für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens sind gestaffelt nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Sofern die Erlaubnis für eine Produktkategorie beantragt wird, fallen für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids € 385,00 an, für zwei oder mehr Produktkategorien werden € 430,00 fällig. Diese Gebühren ermäßigen sich, wenn die Erlaubnis unter Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34h/34i Absatz 1 GewO beantragt wird, die bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein darf und im Regelverfahren erteilt wurde, oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34i Absatz 1 GewO im Regelverfahren, auf € 317,00 (eine Produktkategorie) bzw. € 362,00 (bei zwei oder drei Produktkategorien).

Die Erweiterung des Erlaubnisumfangs ist mit einer Gebühr von € 162,00 verbunden, wenn die Erweiterung unter Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f//34i Absatz 1 GewO beantragt wird, die bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein darf und im Regelverfahren erteilt wurde, oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c/34d/34i Absatz 1 GewO im Regelverfahren. Bei Antragstellung nach mehr als drei Monaten seit Erlaubniserteilung fallen Kosten in Höhe von € 230,00 an.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO besteht ein Gebührenrahmen von € 175,00 bis € 365,00.

Für die Aufnahme in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von € 55,00 an.

Für die Aufnahme einer angestellten Person im Sinne von § 34f Absatz 6 GewO in das Register und die Mitteilung der Eintragung entsteht bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Inhabers der Erlaubnis nach

§ 34f Absatz 1 GewO pro Person eine Gebühr in Höhe von € 25,00, bei späterem Antrag auf Registrierung in Höhe von € 55,00.

**Hinweis:**

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen.

Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

